RICHTLINIE 2006/48/EG (es sei denn RL 2006/49/EG ist explizit genannt)	KURZBEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG	UMSETZUNG IN FL			
Kreditrisikominderung						
Anhang VIII, Teil 1, Ziff. 15	Anerkennung Finnischer Immobilienaktien	Die zuständigen Behörden können ihren Kreditinstituten gestatten, Anteile an finnischen Baugesellschaften im Sinne des finnischen Gesetzes von 1991 über Wohnungsbaugesellschaften oder nachfolgender entsprechender Gesetze unter den genannten Voraussetzungen als gewerbliche Immobiliensicherheit anzuerkennen.	Nein			
Anhang VIII, Teil 1, Ziff. 16	Wohnhypothekarkredite – Waiver einer Anforderungsbedingung	Die zuständigen Behörden bei Forderungen, die durch in ihrem Staatsgebiet liegende Wohnimmobilien besichert sind, von der Bedingung absehen, dass das Kreditnehmerrisiko nicht wesentlich von der Leistungsfähigkeit der zugrunde liegenden Immobilie oder des Projekts abhängt (Voraussetzung: Wohnimmobilienmarkt im betreffenden Staatsgebiet ist nachweislich gut entwickelt und seit langem etabliert und die Verlustraten sind niedrig genug, um eine solche Behandlung zu rechtfertigen).	Ja Anhang I Abschnitt 3 Teil 1 II Ziff. 3.4 Abs. 3 ERV			
Anhang VIII, Teil 1, Ziff.17	Gewerbliche Immobilienkredite – Waiver einer Anforderungsbedingung	Die zuständigen Behörden bei Forderungen, die durch in ihrem Staatsgebiet liegende gewerbliche Immobilien besichert sind, von der Bedingung absehen, dass das Kreditnehmerrisiko nicht wesentlich von der Leistungsfähigkeit der zugrunde liegenden Immobilie oder des Projekts abhängt (Voraussetzung: der betreffende Markt ist im betreffenden Staatsgebiet nachweislich gut entwickelt und seit langem etabliert und die Verlustraten sind niedrig genug, um eine solche Behandlung zu rechtfertigen).	Ja Anhang I Abschnitt 3 Teil 1 II Ziff. 3.4 Abs. 3 ERV			

Anhang VIII, Teil 1, Ziff. 20	Anerkennung von Sicherungszessionen als risikomindernd	Die zuständigen Behörden können Forderungen, die mit einer kommerziellen Transaktion oder mit Transaktionen mit einer ursprünglichen Laufzeit kleiner oder gleich einem Jahr zusammenhängen, als Sicherheit anerkennen. Nicht anerkennungsfähig sind Forderungen, die mit Verbriefungen, Unterbeteiligungen oder Kreditderivaten zusammenhängen, oder Beträge, die von verbundenen Unternehmen geschuldet werden.	Ja Anhang I Abschnitt 3 Teil 1 II Ziff. 3.4 Abs. 5 ERV
Anhang VIII, Teil 1, Ziff. 21	Anerkennung von zusätzlichen Sachsicherheiten im IRB- Basisansatz	Die zuständigen Behörden können neben Immobiliensicherheiten andere Gegenstände als Sicherheit anerkennen, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass (a) für eine rasche und wirtschaftliche Verwertung der Sicherheit liquide Märkte existieren und (b) allgemein anerkannte Marktpreise für die Sicherheit existieren und diese öffentlich zugänglich sind. Das Kreditinstitut muss nachweisen können, dass nichts darauf hindeutet, dass die bei der Verwertung der Sicherheit erzielten Nettopreise wesentlich von diesen Marktpreisen abweichen werden.	Ja Anhang I Abschnitt 3 Teil 1 II Ziff. 3.4 Abs. 6 ERV
Anhang VIII, Teil 1, Ziff. 28	Anerkennungsfähigkeit von zusätzlichen Sicherungsgebern	Die Mitgliedstaaten können weitere Finanzinstitute als Steller von Sicherheiten ohne Kreditsicherheitsleistung anerkennen, wenn diese von den für die Zulassung und Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden zugelassen wurden und beaufsichtigt werden und ähnlichen aufsichtlichen Auflagen unterliegen wie Kreditinstitute.	Ja Anhang I Abschnitt 3 Teil 1 III Ziff. 5.1 Abs. 3 ERV
Anhang VIII, Teil 2, Ziff. 9a (ii)	Mindestanforderungen für die Anerkennung von Forderungen	Kreditinstitute müssen alle notwendigen Schritte einleiten, um die ortsüblichen Anforderungen an die Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte zu erfüllen. Es müssen Rahmenbedingungen bestehen, die dem Kreditgeber einen erstrangigen Anspruch auf die	Ja Anhang I Abschnitt 3 Teil 2 II Ziff. 6 Abs. 1 Bst. b ERV

		Sicherheit einräumen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch gestatten können, dass derartige Forderungen den in Rechts- oder Durchführungsbestimmungen festgelegten Forderungen bevorrechtigter Gläubiger nachgeordnet sind.	
Anhang VIII, Teil 3, Ziff. 12	Nutzung interner Modelle für die Berechnung des vollständig angepassten Forderungswerts (E*)	Die zuständigen Behörden können Kreditinstituten unter bestimmten Bedingungen die Benutzung interner Modelle gestatten, sofern diese Korrelationseffekte zwischen Wertpapierpositionen, die unter die Netting-Rahmenvereinbarung fallen, als auch der Liquidität der betreffenden Instrumente Rechnung tragen.	Ja Anhang VIII Abschnitt 3 Teil 3 II Ziff. 4.2 Abs. 1 ERV
Anhang VIII, Teil 3, Ziff. 19	Erlaubnis zur Verwendung von empirischen Korrelationen innerhalb der einzelnen Risikokategorien und kategorienübergreifend	Die zuständigen Behörden können den Kreditinstituten gestatten, innerhalb der einzelnen Risikokategorien und kategorienübergreifend empirische Korrelationen zu verwenden, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass das System, das das betreffende Kreditinstitut zur Messung der Korrelationen verwendet, solide ist und nach Treu und Glauben umgesetzt wird.	Ja Anhang I Abschnitt 3 Teil 3 II Ziff. 4.2 Abs. 8 ERV
Anhang VIII, Teil 3, Ziff. 43	Schätzung eigener Haircuts für unterschiedliche Forderungswertpapiere desselben Emittenten	Bei Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten Ratingagentur als Investment Grade oder besser eingestuft wurden, können die zuständigen Behörden den Kreditinstituten gestatten, für jede Wertpapierkategorie eine Volatilitätsschätzung abzugeben.	Ja Anhang I Abschnitt 3 Teil 3 II Ziff. 5.2e Abs. 1 ERV
Anhang VIII, Teil 3, Ziff. 72	Verringerte LGDs für Leasingtransaktionen	Bis zum 31. Dezember 2012 können die zuständigen Behörden den Kreditinstituten gestatten, reduzierte LGDs für vorrangige Forderungen in Form von Gewerbeimmobilien- oder Investitionsgüter-Leasing sowie für Forderungen, die durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind, anzusetzen.	Ja Anhang I Abschnitt 3 Teil 3 II Ziff. 6.2a Abs. 5 ERV
Anhang VIII, Teil 3, Ziff. 73	50 % Risikogewicht für hypothekarisch besicherte	Unter bestimmten Bedingungen können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates ihren Kreditinstituten gestatten, für den besicherten Teil	Ja Anhang I Abschnitt 3 Teil

	Forderungen	einer Forderung, der in voller Höhe durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats besichert ist, ein Risikogewicht von 50 vH zuzuweisen.	3 II Ziff. 6.2b Abs. 1 ERV
Anhang VIII, Teil 3, Ziff. 89	Staatsgarantien	Die zuständigen Behörden können reduzierte Risikogewichte für Forderungen oder Teile von Forderungen gestatten, für die eine Garantie des Zentralstaats oder der Zentralbank besteht und diese Garantie auf die Landeswährung des Kreditnehmers lautet und auch in dieser Währung abgesichert ist.	Ja Anhang I Abschnitt 3 Teil 3 II Ziff. 6.2b Abs. 3 ERV